



Hausordnung

1 Geltungsbereich

Der territoriale Geltungsbereich dieser Ordnung erstreckt sich auf das gesamte Schulgelände, das Hauptgebäude mit dem A- und dem B-Flügel, dem D-Flügel (Laborgebäude und -hallen) und dem Mehrzweckgebäude (Baracke). Die Hausordnung gilt für die Auszubildenden und Lehrlinge, SchülerInnen und UmschülerInnen, im folgenden Text SchülerInnen genannt sowie Lehrkräfte und die technischen Angestellten. Der Geltungsbereich trifft sinngemäß auch für alle anderen Nutzer der Schulräumlichkeiten zu, wie z.B. TeilnehmerInnen an Fortbildungs-, Umschulungs- und Sportveranstaltungen.

2 Verhalten in der Schule

Voraussetzungen für eine erfolgreiche Unterrichtsarbeit, die Zusammenarbeit zwischen Schule, SchülerInnen, Erziehungsberechtigten und Betrieben sowie die Erhaltung der materiellen Werte sind gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz sowie Einhaltung der festgelegten Verhaltensregeln.

Für einen erfolgreichen und störungsfreien Unterricht tragen alle Lehrenden und Lernenden gemeinsam Verantwortung. Von den SchülerInnen wird deshalb verlangt:

- * eine aktive Mitarbeit im Unterricht
- * ausschließliche Beschäftigung mit Dingen, die den Unterricht betreffen
- * Gebrauch vollständiger und brauchbarer Lern- und Arbeitsmittel
- * überlegtes und rücksichtsvolles Handeln zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen.

Sachlich geübte Kritik, Anregungen und Wünsche können von den Lehrkräften an die SchülerInnen genauso gerichtet werden wie von den SchülerInnen an die LehrerInnen und Angestellten.

Bei Beschwerden können sich alle SchülerInnen sowohl an die Klassen- und Schulsprecher als auch an die KlassenlehrerIn, die BeratungslehrerIn, den Fachleiter und den Schulleiter wenden.

3 Betreten des Schulgeländes und der Schulgebäude

Das Schulgelände ist für alle zugänglich. Schulfremden Personen ist der Aufenthalt in den Schulgebäuden nur nach Anmeldung im Sekretariat des Schulleiters gestattet. Sie unterliegen dann den Bestimmungen dieser Ordnung. Verlassen SchülerInnen eigenständig das Schulgelände, unterliegen sie nicht mehr der Aufsichtspflicht der Lehrkräfte. Die Schule bzw. der Schulträger übernimmt keine Haftung für während der Zeit der Abwesenheit entstandene Schäden.

4 Einlass in das Schulgebäude

Die Schulgebäude sind geöffnet:

- | | | |
|----------------------------------|------------------------|----------------------|
| * an Unterrichtstagen: | montags bis freitags: | 06:30 bis 21:00 Uhr |
| | sonnabends: | 07:30 bis 17:00 Uhr. |
| * in der unterrichtsfreien Zeit: | montags- bis freitags: | 06:30 bis 16:00 Uhr |

5 Betreten und Verlassen der Unterrichtsräume

Alle Labor- und Praktikumsräume oder Werkstätten werden von den SchülerInnen nur in Anwesenheit oder mit Genehmigung der unterrichtenden bzw. verantwortlichen Lehrkräfte betreten und genutzt.

Beim Verlassen eines Unterrichtsraumes sind alle Fenster zu schließen.

Das Öffnen von Fenstern ist nur in Anwesenheit oder mit Genehmigung eines Lehrers gestattet.

6 Unterrichtszeiten

montags bis freitags:

- | | |
|------------------|---------------------|
| 1. Stunde | 07:15 bis 08:00 Uhr |
| 2. Stunde | 08:05 bis 08:50 Uhr |
| 3. Stunde | 09:15 bis 10:00 Uhr |
| 4. Stunde | 10:05 bis 10:50 Uhr |
| 5. Stunde | 11:00 bis 11:45 Uhr |
| 6. Stunde | 11:50 bis 12:35 Uhr |
| 7. Stunde | 13:10 bis 13:55 Uhr |
| 8. Stunde | 14:00 bis 14:45 Uhr |
| 9. Stunde | 14:55 bis 15:40 Uhr |
| 10. Stunde | 15:45 bis 16:30 Uhr |

- | | |
|-------------------|---------------------|
| 11. Stunde | 17:00 bis 17:45 Uhr |
| 12. Stunde | 17:50 bis 18:35 Uhr |
| 13. Stunde | 18:45 bis 19:30 Uhr |
| 14. Stunde | 19:35 bis 20:20 Uhr |

sonnabends:

- | | |
|------------|---------------------|
| 1. Einheit | 08:00 bis 09:30 Uhr |
| 2. Einheit | 09:45 bis 11:15 Uhr |
| 3. Einheit | 11:30 bis 13:00 Uhr |
| 4. Einheit | 13:30 bis 15:00 Uhr |
| 5. Einheit | 15:15 bis 16:45 Uhr |

Die ausgewiesenen Unterrichtszeiten und die Stundenpläne sind für alle Lehrveranstaltungen verbindlich. Abweichungen bedürfen einer Genehmigung durch den Schulleiter oder Fachleiter

7 Umgang mit Einrichtungen der Schule

- * Die Lehr- und Unterrichtsmittel sind sorgfältig zu behandeln.
- * Die Toiletten sind sauber zu halten.
- * Leere Trinkgefäße und anderer Abfall sind in den vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Beim Transport offener Trinkgefäße ist darauf zu achten, dass weder Personen gefährdet bzw. beschmutzt, noch Gegenstände Schaden erleiden.
- * Bei mutwilliger, vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung oder Verunreinigung von Schuleinrichtungen sind die SchülerInnen schadenersatzpflichtig und können disziplinarisch belangt werden.
- * Festgestellte Beschädigungen sind umgehend den zuständigen LehrerInnen oder dem Hausmeister mitzuteilen.

8 Labor-, Praktikumsräume und Werkstätten

Der Umgang mit elektrischem Strom und Experimentiergegenständen in den Labor- und Praktikumsräumen birgt für die Lehrenden und Lernenden erhöhte Gefahren. Die Laborordnung und die Anweisungen der verantwortlichen LehrerInnen sind deshalb gewissenhaft zu befolgen. Gleiches gilt sinngemäß für den Sportunterricht.

9 Benutzung und Parken von Fahrzeugen

Die vorgesehenen Parkflächen können unter Einhaltung der Parkordnung auf eigene Gefahr benutzt werden.

Ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

Das Parken von Fahrzeugen außerhalb des Schulgeländes erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften.

Ein Anspruch auf einen Parkplatz für Fahrzeuge besteht nicht.

SchülerInnen erhalten auf Antrag bzw. nach Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten die Erlaubnis, den Schulweg mit dem Fahrrad zurückzulegen und das Fahrrad während der Unterrichtszeit auf dem kommunalen Anwesen außerhalb der Schulgebäude abzustellen.

10 Rauchen im Schulgelände

Das Rauchen in Unterrichtsräumen, Gängen, Fluren und Toiletten ist nicht gestattet.

Außerhalb der Schulgebäude ist das Rauchen möglich. Die Zigarettenreste sind in die vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

11 Mitnahme und Benutzung von Gegenständen und Mitteln, die Unterricht und Erziehung nicht fördern

- * Waffen, Messer, Waffenimitationen, Feuerwerkskörper, Reizgas u. ä. dürfen zum Schulbesuch nicht mitgebracht werden und können entschädigungslos eingezogen werden.
- * Nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Lehrkräfte dürfen private Funktelefone, Audio- und Video- und Datengeräte sowie private elektrische Geräte von SchülerInnen im Unterricht betrieben werden. O.g. Gegenstände und Mittel, welche keinen Bezug zum Unterricht haben, können für die Zeit des Schulbesuches in den Sekretariaten zur Aufbewahrung abgegeben werden.
- * Bei Einschränkung der Arbeits- und Lernfähigkeit durch Alkohol, Genussmittel, Medikamente oder Übermüdung u.ä. ist sofort der zuständige Leiter zu informieren, welcher weitere Entscheidungen trifft.
- * Der Besitz, Vertrieb und Konsum von Alkohol und Drogen jeder Art ist im Schulgelände grundsätzlich nicht gestattet.

12 Warenhandel, Sammlungen und Informationsverbreitung

- * Verkauf von Waren,
 - * Sammlungen von Geld oder Gegenständen,
 - * Umfragen zur Informationsgewinnung, die über den Rahmen der Schule hinaus benutzt werden,
 - * Ausgabe, Anbringen und Verbreitung von Werbematerial und Plakaten
- bedürfen der Genehmigung des Schulleiters.

13 Fundgegenstände

Für liegengebliebene und abhanden gekommene Gegenstände können Schule und Schulträger keine Haftung übernehmen. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.

14 Hausrecht des Schulleiters

Weisungen des Schulleiters, der LehrerInnen, Aufsichtsführenden und des Hausmeisters sind zu befolgen. Der Schulleiter übt das Hausrecht aus.

15 Inkraftsetzung und Gültigkeit

Diese Hausordnung wurde von der Schulkonferenz am 19.06.2001 bestätigt und gilt ab 1. August 2001.

Göhler
Schulleiter